

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1887.

Inhalt: Nr. 5. Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum zur Erweiterung der Eisenbahnstationanlage Lauter betr. S. 7. — Nr. 6. Verordnung, eine Erzenennung für die I. Kammer betr. S. 8. — Nr. 7. Verordnung, die Kammerung zur Kasseausstellung für den niederen Staatsförderdienst betr. S. 9. — Nr. 8. Bekanntmachung, die Uebersichten und Rechnungsbüchlein der Kreisstellen betr. S. 9. — Nr. 9. Landtagsabschied für die außerordentliche Ständeverammlung des Jahres 1887. S. 13. — Nr. 10. Verordnung, die Freziehung von Willkürpersonen zu zeitlichen Abgaben betr. S. 14.

Nr. 5. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum zu Erweiterung der Stationsanlage auf der Station Lauter an der Schwarzenberg-Zwickauer Eisenbahnlinie betreffend;

vom 11. Februar 1887.

Mit Rücksicht auf die Vermehrung insbesondere des Güterverkehrs auf der Station Lauter der Eisenbahnlinie Schwarzenberg-Zwickau macht sich im Interesse der Sicherheit und der Ordnung des Betriebes die Erweiterung der dortigen Stationsanlage nothwendig.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird daher von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.-u.-B.-Bl. S. 120) andurch verordnet wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Plans auf die fragliche Erweiterung der Eisenbahnstation Lauter in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfalligen Instruction der Behörde und der Tagatoren ist allenthalben